

## Gemeinderatssitzung vom 01.02.2007

### 2 **Änderung der Taxistandplatzverordnung**

Wie bei der letzten Gemeinderatssitzung besprochen, ist eine Änderung der Taxistandplatzverordnung notwendig, da derzeit nur im Bereich der Stufenparkplätze das Auffahren der Taxis erlaubt ist.

Die weiteren, bereits ausgewiesenen Plätze bei der Talstation der Giggijochbahn, beim Postparkplatz und bei der Talstation der Gaislachkogelbahn werden nun ebenfalls als Taxistandplätze verordnet.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Taxistandplatzverordnung vom 19.12.2006 wie folgt abzuändern:

#### Taxistandplatzverordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 01.02.2007

#### § 1

(1) Die Gemeinde Sölden verordnet gemäß § 94d Zif. 19 StVO 1960 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 StVO 1960 zwanzig Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxigewerbes) auf der Gp. 6992 KG Sölden und zwar entsprechend der in der Planbeilage A näher dargestellten Fläche.

Die Planbeilage A bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Gemeinde Sölden verordnet gemäß § 94d Zif. 19 StVO 1960 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 StVO 1960 vier Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxigewerbes) auf der Gp. 774/1 KG Sölden und zwar entsprechend der in der Planbeilage B näher dargestellten Fläche, beschränkt auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr täglich.

Die Planbeilage B bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Gemeinde Sölden verordnet gemäß § 94d Zif. 19 StVO 1960 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 StVO 1960 sechs Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxigewerbes) auf der Gp. 2385/3 KG Sölden und zwar entsprechend der in der Planbeilage C näher dargestellten Fläche.

Die Planbeilage C bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Gemeinde Sölden verordnet gemäß § 94d Zif. 19 StVO 1960 in Verbindung mit § 96 Abs. 4 StVO 1960 zehn Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxigewerbes) auf der Gp. 947/2 KG Sölden und zwar entsprechend der in der Planbeilage D näher dargestellten Fläche.

Die Planbeilage D bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

Gemäß § 94d Zif 4 lit. a StVO 1960 verordnet die Gemeinde auf den in § 1 ausgewiesenen Standplätzen ein allgemeines Halte- und Parkverbot gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.2006, Zahl 120/2006, außer Kraft.